

Werkstatt zur Zukunft der Arbeit der anerkannten Naturschutz- und Umweltverbände

Brandenburg an der Havel, 04. und 05. Juni 2025

Wie wird die Stellungnahme-Tätigkeit von
anerkannten Naturschutzverbänden in den
Ländern organisiert?

Lena Gaus LL.M., *Informationsdienst Umweltrecht (IDUR) e.V.*



Mitwirkungsrechte der anerkannten Naturschutzvereinigungen

§ 63 Abs. 1 BNatSchG Mitwirkungsrechte

Einer nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Bund anerkannten Vereinigung, die nach ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich im Schwerpunkt die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege fördert (anerkannte Naturschutzvereinigung), ist **Gelegenheit zur Stellungnahme und zur Einsicht in die einschlägigen Sachverständigengutachten** zu geben [...].

Und: Nach § 63 Abs. 2 BNatSchG gelten weitere Mitwirkungsrechte für **von einem Land anerkannte Naturschutzvereinigungen, die nach ihrer Satzung landesweit tätig sind.**

Die Vorschriften des BNatSchG werden durch die Naturschutzgesetze der Länder ergänzt: z.B. Ausweitung der Mitwirkungsrechte in § 45 NatSchG Bln und § 49 NatSchG BW.

Organisation der Stellungnahmetätigkeit - Modelle -



Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich keine übergreifenden Büros gebildet.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich übergreifende Büros gebildet.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich keine übergreifenden Büros gebildet.

9 Bundesländer, in denen keine übergeordneten Büros der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen bestehen:

BY

HB

HE

MV

RP

SL

SN

ST

TH

Organisation der Stellungnahmetätigkeit - Modelle -

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich keine übergreifenden Büros gebildet.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich übergreifende Büros gebildet.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich übergreifende Büros gebildet.

5 Bundesländer, in denen übergreifende Büros der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen bestehen:

BE	Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. (BLN)
BB	Landesbüro anerkannter Naturschutzverbände GbR
HH	Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg (AG Naturschutz)
NI	Landesbüro Naturschutz Niedersachsen GbR (LabüN)
NW	Landesbüro der Naturschutzverbände NRW

Senatsverwaltung für
Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt



Dachorganisation

Die Berliner Landesarbeitsgemeinschaft Naturschutz e.V. koordiniert als Serviceeinrichtung die Stellungnahmen der im BLN vertretenen Verbände und Bürgerinitiativen zu Vorhaben der öffentlichen Hand und von Privaten.

Hinweis:

In Nordrhein-Westfalen wird die Mitwirkung der **landesweit tätigen** anerkannten Naturschutzvereinigungen **Bund für Umwelt und Naturschutz NRW (BUND)**, **Landesgemeinschaft, Natur und Umwelt NRW (LNU)** und **Naturschutzbund Deutschland NRW (NABU)** durch das Landesbüro der Naturschutzverbände NRW (Landesbüro) verbändeübergreifend koordiniert. Das Landesbüro ist bei Vorhaben und Planungen mit Beteiligung der landesweit tätigen Naturschutzvereinigungen der zentrale Ansprechpartner, nimmt im Auftrag der Naturschutzvereinigungen Planungs- und Verfahrensunterlagen, Anfragen und Mitteilungen entgegen und leitet die Unterlagen und sonstige Informationen an die von den Naturschutzvereinigungen bevollmächtigten Vertreterinnen und Vertreter vor Ort zur Einsicht- und Stellungnahme weiter. Zur Erfüllung der gesetzlich/ untergesetzlich geregelten Informations- und Mitwirkungsrechte ist es ausreichend, die Unterlagen und sonstigen Informationen dem Landesbüro zukommen zu lassen. Auch für den Fall der Bekanntgabe einer Entscheidung gegenüber den landesweit tätigen anerkannten Naturschutzvereinigungen ist das Landesbüro durch diese zur Entgegennahme bevollmächtigt. Die Schutzgemeinschaft Deutscher Wald NRW (SDW), eine anerkannte Naturschutzvereinigung und zugleich Mitgliedsverband der LNU, nimmt ihre Beteiligungsmöglichkeiten auf kommunaler und regionaler Ebene organisatorisch als LNU-Mitgliedsverband wahr und nimmt in diesem Rahmen die Koordinierungsleistungen des Landesbüros in Anspruch. Die Beteiligung zu landesweit bedeutsamen Vorhaben und Planungen (z. B. Gesetzes-, Verordnungsvorhaben, untergesetzliche Vorgaben) erfolgt hingegen direkt über die Landesgeschäftsstelle der SDW. Die Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des

Die Vereine 1. bis 7. sind in einer gemeinsamen Geschäftsstelle zusammengefasst:

Arbeitsgemeinschaft Naturschutz Hamburg
(AG Naturschutz Hamburg)

Organisation der Stellungnahmetätigkeit - Modelle -

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich keine übergreifenden Büros gebildet.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten keine Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Es haben sich übergreifende Büros gebildet.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

Naturschutzgesetze der Länder enthalten Vorgaben zu Organisationsformen der Umwelt- und Naturschutzverbände.

2 Bundesländer, in denen die Naturschutzgesetze Vorgaben zu übergreifenden Büros der Umwelt- und Naturschutzvereinigungen enthalten:



BW	Landesnatur- schutzverband Baden- Württemberg e.V. (LNV)	<p>§ 51 NatSchG BW:</p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von überörtlich tätigen Naturschutzvereinigungen, dessen Tätigkeit sich auf das gesamte Landesgebiet erstreckt, kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband anerkannt werden, soweit der Zusammenschluss die Anforderungen nach § 3 Absatz 1 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (UmwRG) erfüllt. [...]</p> <p>(2) Der Landesnaturschutzverband hat die Aufgabe, die Stellungnahmen seiner Mitglieder zu koordinieren.</p>
----	--	--



SH	Landesnatur- schutzverband Schleswig- Holstein e.V. (LNV)	<p>§ 41 LNatSchG SH:</p> <p>(1) Ein rechtsfähiger Zusammenschluss von</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen sowie 2. Vereinigungen, die nach ihrer Satzung und bisherigen Tätigkeit vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Naturschutzes fördern, <p>kann auf Antrag von der obersten Naturschutzbehörde als Landesnaturschutzverband Schleswig-Holstein anerkannt werden.</p> <p>(4) [...] Er berät die nach § 3 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes vom Land Schleswig-Holstein anerkannten Naturschutzvereinigungen bei ihren Stellungnahmen im Rahmen ihrer Mitwirkung. [...]</p>
----	---	---

Bundesnetzwerk der Landesbüros

Im Rahmen des 34. Deutschen Naturschutztages 2018 in Kiel gründete sich das bundesweite Netzwerk der Landesbüros.

6 Mitglieder im Bundesnetzwerk:

BW

BE

BB

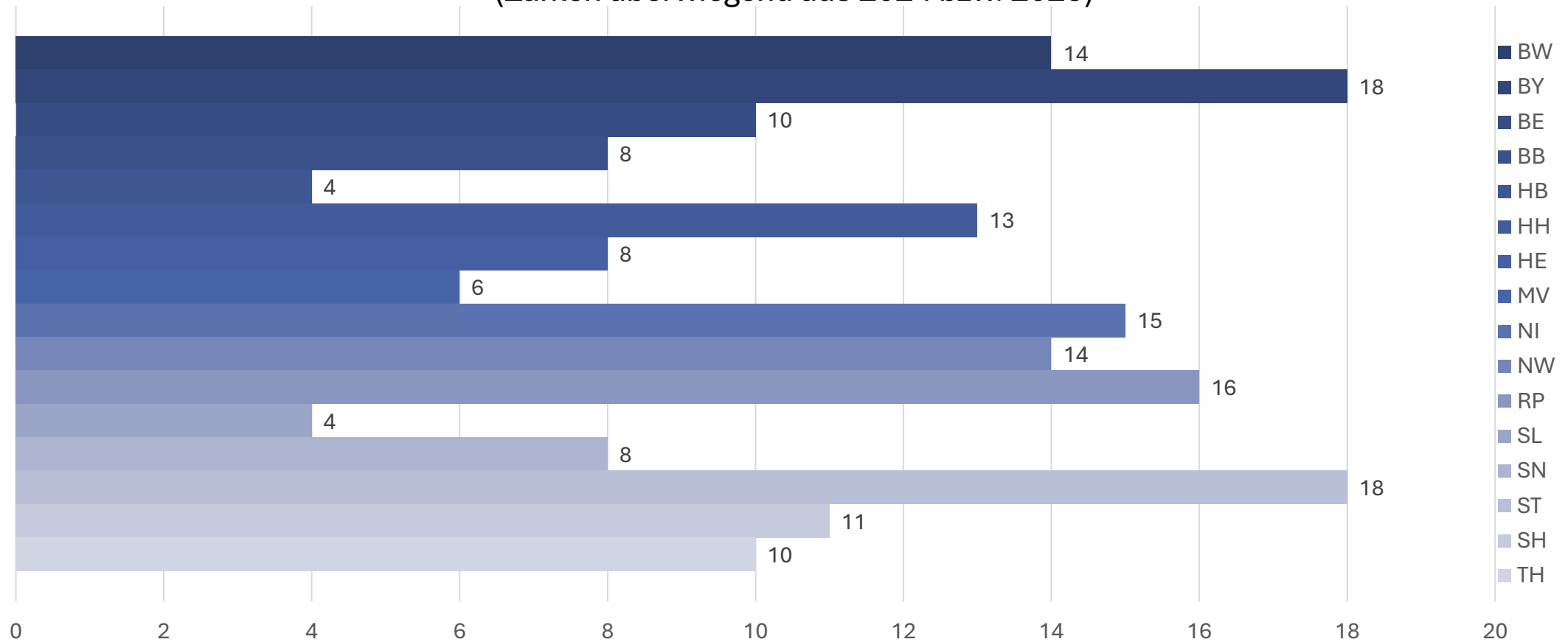
NI

NW

SH

Übersicht über die von den Ländern anerkannten Naturschutzverbände

keine Differenzierung zwischen landesweiter und nicht landesweiter Tätigkeit
(Zahlen überwiegend aus 2024 bzw. 2025)



Beachte: Die Angaben von ST umfassen alle anerkannten Vereinigungen (Naturschutz- und Umweltvereinigungen)
Die Angaben von HE umfassen lediglich die landesweit tätigen anerkannten Naturschutzverbände

Übersicht über die Anzahl der anerkannten Umwelt- und Naturschutzverbände

Tabelle 1: Anerkannte Umwelt- und Naturschutzvereinigungen in Bund und Ländern im Zeitverlauf

Zeitraum: Zahlen von 2003 im Vergleich zu den Jahren 2020, 2023 und 2024.

	2003	2020	2023	2024
Bund	0 ⁷	125 ⁸	137 ⁹	140 ¹⁰
Länder	121 ¹¹	187 ¹²	276 ¹³	284 ¹⁴
Gesamt	121	312	413	424

Quelle: Eigene Darstellung, Dr. Michael Zschiesche, UfU

Vielen
Dank!